

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom 28. März 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Der Ausdruck «Haft oder mit Busse» wird in Artikel 96 durch den Ausdruck «Busse» ersetzt.

Art. 2 Abs. 1

¹ Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

Art. 3b Abs. 2 Bst. f

² Von der Helmpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- f. Führer und Mitfahrer von Motorschlitten, die einen nach der Norm EN 1077 oder EN 1078² geprüften Schneesporthelm tragen.

Art. 32 Abs. 1 und 2

¹ *Aufgehoben*

² Nebellichter und Nebenschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sichtweite wegen Nebels, Schneetreibens oder starken Regens weniger als 50 m beträgt.

Art. 56 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Polizei nimmt den Tatbestand auf bei Verkehrsunfällen, die nach Artikel 51 SVG zu melden sind; in andern Fällen hat sie den Tatbestand aufzunehmen, wenn ein Beteiligter es verlangt. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

¹ SR 741.11

² Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; E-Mail: verkauf@snv.ch.

Art. 60 Abs. 2

² In und auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze benützt werden; in Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes gestattet.

Art. 67 Abs. 1 Bst. f, g und h

¹ Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:

- f. 32,00 t bei Anhängern mit vier Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger;
- g. 24,00 t bei Anhängern mit drei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger;
- h. 18,00 t bei Anhängern mit zwei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger.

Art. 77 Abs. 3

³ Das Mitführen von Schlittenanhängern zum Personen- oder Gütertransport an Traktoren, Motorwagen mit Allradantrieb und Motorschlitten kann von der für Ausnahmegewilligungen zuständigen Behörde (Art. 79) für bestimmte Strecken nach den Richtlinien des ASTRA gestattet werden.

Art. 79 Abs. 1

¹ Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligung für die ganze Schweiz.

Art. 85 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 91 Abs. 5

⁵ Zulässig sind ferner Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und Betriebsstörungen, namentlich in öffentlichen Transportunternehmungen und im Flugverkehr, sowie Fahrten bei Winterdiensteinsätzen.

Art. 92 Abs. 3 Bst. a und 6

³ Unter den Bedingungen von Absatz 1 werden Nachtfahrbewilligungen erteilt:

- a. zur Beförderung von Lebensmitteln (Art. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Okt. 1992³, LMG), die nicht tiefgefroren, ultrahochoerhitzt oder sterilisiert

³ SR 817.0

sind (Art. 26 und 27 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. Nov. 2005⁴, HyV) und deren Verbrauchsfrist (Art. 11–14 der V des EDI vom 23. Nov. 2005⁵ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, LKV) höchstens 30 Tage beträgt;

⁶ Die Bewilligung wird erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.

Art. 93 Abs. 1 und 2

¹ Es dürfen Einzelbewilligungen für eine oder mehrere bestimmte Fahrten und Dauerbewilligungen für beliebig häufige Fahrten erteilt werden. Die Dauerbewilligungen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen.

² In der Bewilligung sind anzugeben:

- a bei Einzelbewilligungen: die Art des Ladegutes, die Zeit der Fahrt und die Fahrstrecke;
- b bei Dauerbewilligungen: die Art des Ladegutes, das Gebiet und die Zeit der Fahrten.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Artikel 56 Absatz 1^{bis} tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

28. März 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ SR 817.024.1

⁵ SR 817.022.21

